

Besondere Vereinbarungen zu den
Technische Versicherungen
(Stand: 01.01.2008)
TV_740_0108

Bauleistungs-Versicherung
Klausel 500 - Mitversicherung und Prozessführung

- 1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
- 2 Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen des § 28 Nr. 1 VVG die Versicherungsverträge zu kündigen..
- 3 Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Summen und/oder Limiten über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 28 Nr. 1 VVG unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrags.
- 4 Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000,00 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
- 5 Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen Zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszu dehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b (Satz 2) nicht.

Klausel - 54 Radioaktive Isotope

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichneten Summe auf Erstes Risiko auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch bestimmungsgemäß vorhandene radioaktive Isotope als Folge eines gemäß den ABU 2008, ABN 2008 oder ABMG 2008 dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehen.
- 2 Die Summe gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Der Versicherungsnehmer hat jedoch für die Zeit ab Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode Prämie aus dem Teil der Summe gemäß Nr. 1 zeitanteilig nachzuentrichten, der der geleisteten Entschädigung entspricht.

Klausel - 55 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz

- 1 Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, soweit an ihnen unmittelbar eine nach § 1 Nr. 1 ABU 2008 oder § 1 Nr. 1 ABN 2008 versicherte Bauleistung ausgeführt wird, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.
- 2 Entschädigung wird geleistet für Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Bauleistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist. Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Alt-

bau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.

- 3 Ist das Auftraggeberrisiko versichert (§§ 3 Nr. 4 b ABU 2008, 3 Nr. 1 ABN 2008), so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, die zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- 4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - a) Schäden durch Rammarbeiten;
 - b) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
 - c) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr. 2 gegeben sind;
 - d) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;
 - e) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen.
- 5 Ein Abzug neu für alt wird nicht vorgenommen. Der Versicherer leistet Entschädigung höchstens bis zu der auf Erstes Risiko versicherten Summe. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird um 20 v.H., wenigstens aber um den vereinbarten Mindestselbstbehalt, gekürzt. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.
- 6 Die versicherte Summe vermindert sich jeweils um die geleistete Entschädigung (Nr. 5). Sie erhöht sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Prämie zeitanteilig nachzuentrichten.
- 7 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt § 28 Nr. 2 und 3 VVG.
- 8 Die Haftung des Versicherers für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 9 Sie endet einen Monat nach Abschluss der Bauleistungen gemäß Nr. 1.
- 9 Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die ABU 2008 oder die ABN 2008.

Klausel - 56 Aggressives Grundwasser

Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig eine Erst- und- falls erforderlich – eine Kontrollanalyse sowie alle nach dem Ergebnis der Analysen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt § 28 Nr. 2 und 3 VVG.

Klausel - 57 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit

Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen. Risse im Beton sind gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 1 ABU 2008, ABN 2008 nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.

Klausel - 59 Gefahr des Aufschwimmens

Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast gesichert sein. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt § 28 Nr. 2 und 3 VVG.

Klausel - 60 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

- 1 An Bauleistungen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, sind Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert. Abweichend von Abs. 1 wird Entschädigung geleistet für Schäden durch Wassereintrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangedämmen, eintreten.

- 2 Für Schäden an Spundwänden und Fangedämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 28 VVG Versicherungsschutz nur,
 - a) wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und
 - b) solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flusslaufes durch Stein-schüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird.
- 3 Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser gelten als unvorhergesehen und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintritts folgende Wasserstände überschritten sind:

Gewässer: xxx
 Pegel: xxx
 Fluss-km: xxx
 Pegelnull: m ü. NN
Wasserstände/Wassermengen:
 November : Dezember : Januar : Februar : März : April :
 Mai : Juni : Juli : August : September : Oktober :
- 4 Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintritts zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.
- 5 Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur versichert, wenn dies gemäß § 2 Nr. 2 b) bb ABU 2008 bzw. § 2 Nr. 2 c) bb ABN 2008 besonders vereinbart wurde. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach diesem Zeitpunkt eingetreten wären.
- 6 Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als außergewöhnlich gemäß Nr. 5, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer: xxx
 Pegel: xxx
 Fluss-km: xxx
 Pegelnull: m ü. NN
Wasserstände/Wassermengen:
 November : Dezember : Januar : Februar : März : April :
 Mai : Juni : Juli : August : September : Oktober :
- 7 Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 6 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.
- 8 Die Kosten eines Flutens der Baustelle trägt der Versicherer nur unter den Voraussetzungen des § 83 VVG. Soweit diese Kosten – als Teil der Bau-somme oder zusätzlich – zu Lasten des Auftraggebers gehen, trägt der Versicherer sie auch unter den Voraussetzungen des § 83 VVG nur dann, wenn gemäß §§ 3 Nr. 4 b ABU 2008, 3 Nr. 1 ABN 2008 das Auftraggeber-risiko unter Einschluss von Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser versichert ist.

Klausel - 70 Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken

Abweichend von § 13 Nr. 2 Abs. 3 ABN 2008 endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Nr. 2 Abs. 1 a bis c ABN 2008 nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

Klausel - 80 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, an denen Bauleistungen nach § 1 Nr. 1 ABN 2008 durchgeführt werden, einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a bis 2 e.
- 2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, sind versichert
 - a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen
 - b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen
 - c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke
 - d) aufwendige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile
 - e) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert
 - f) Altbauten gegen Einsturz nach den Bestimmungen der Klausel 55.

§ 2 Versicherte Gefahren

- 1 Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an

sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Bauleistungsschadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.

- 2 Für Einsturzschäden durch Sturm wird auch dann Entschädigung geleistet, wenn Altbauten gegen Einsturz nach Klausel 55 nicht mitversichert sind.
- 3 Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.
- 4 Entschädigung wird nicht geleistet für
 - a) Risseschäden durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus, durch Rammarbeiten, durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse und durch Setzungen
 - b) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.
- 5 Nicht versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.
- 6 Nicht versichert sind Verluste durch Diebstahl.

§ 3 Versicherungssumme

- 1 Als Versicherungssummen gelten die Wiederherstellungswerte der Altbauten. Der Wiederherstellungswert entspricht dem ortsüblichen Neubauwert.
- 2 Soweit Versicherungsschutz für diese Risiken beantragt ist, können Versicherungssummen auf Erstes Risiko vereinbart werden für
 - a) die unter § 1 Nr. 2 a bis f aufgeführten Einrichtungen, Bauteile usw.. Darunter fallen auch Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Wert, wie z.B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen)
 - b) Schadenssuchkosten.
 Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Sie erhöhen sich wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald dem Versicherer eine entsprechende Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle den anteiligen Beitrag nachzutrichen.

§ 4 Umfang der Entschädigung

- 1 Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C DIN 18300 bis DIN 18336. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend §§ 7 Nr. 2 und 3 ABN 2008.
- 2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.
- 3 Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert (vgl. § 3 Nr. 2 a) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.
- 4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederherstellungswert, so wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die vereinbarte zu der gemäß § 3 Nr. 1 erforderlichen Versicherungssumme. Im übrigen wird der Einwand der Unterversicherung nicht erhoben.

§ 6 Selbstbehalt

Abweichend von § 7 Nr. 8 ABN 2008 beträgt der Selbstbehalt 10 %, mindestens 500,00 EURO je Schadenfall.

§ 7 Schlussbestimmung

Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber.

Klausel - 92 Unvorhergesehen

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN 2008 unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

Selbstbehalt

In Ergänzung von § 7 Nr. 8 ABN 2008 beträgt der Selbstbehalt xxx %, mind. EUR xxx je Schadenfall.

Selbstbehalt (Altbaurisiko gemäß Klausel 55)

Ergänzend/abweichend von Ziffer 5, Klausel 55 ist ein Selbstbehalt in Höhe von xxx %, mindestens EUR xxx je Schadenfall vereinbart.

Selbstbehalt (Altbaurisiko gemäß Klausel 80)

Abweichend von Klausel 80, § 6 ist ein Selbstbehalt in Höhe von xxx %, mindestens EUR xxx je Schadenfall vereinbart.

Einschluss Diebstahlrisiko

Das Diebstahlrisiko mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile ist in Ergänzung von § 2 Nr. 2 a) ABN 2008 mitversichert.

Einschluss Feuerrisiko

Der Versicherer leistet in Ergänzung von § 2 Nr. 2 b) ABN 2008 auch Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Einschluss Transportwege

In Ergänzung von § 4 Satz 2 ABN 2008 gelten auch die Transportwege zwischen den im Versicherungsschein genannten Versicherungsorten versichert.

Ausschluss von Glasschäden nach fertigem Einsatz

Glasschäden nach fertigem Einsatz sind in Abänderung von § 2 Nr. 3 c) ABN 2008 nicht versichert.

Zuschläge auf tarifliche Stundenlöhne

Die Zuschläge auf die für die jeweilige Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit u.s.w. gemäß § 7 Nr. 2 d) aa) ABN 2008 betragen 100 Prozent.

Zuschläge auf Lohnnebenkosten sowie übertarifliche Lohnanteile und Zulagen

Die Zuschläge auf die Beträge gemäß § 7 Nr. 2 d) dd) und d) ee) ABN 2008 betragen 65 Prozent.

Schadenabrechnung nach dem Leistungsverzeichnis

Werden Schäden nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 % der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Vorhalten eigener Baugeräte im Schadenfall

Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung eines Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind 150 % der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung zu ersetzen.

Vorhalten eigener Baugeräte im Schadenfall

Im Falle von Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter gemäß § 7 Nr. 3 ABN 2008 leistet der Versicherer für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers wie folgt Entschädigung:

- a) Bei Lieferungen und Leistungen Dritter von bis zu EUR 2.500,00 in Höhe von 5 % dieses Betrages;
- b) Bei Lieferungen und Leistungen Dritter von mehr als EUR 2.500,00 in Höhe von 5 % aus EUR 2.500,00 zuzüglich 3 % des Mehrbetrages.

Außergewöhnliches Hochwasser

Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser gemäß § 2 Nr. 2 c) bb) ABN 2008 gelten mitversichert.

Ungewöhnliches Hochwasser

Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser gemäß § 2 Nr. 2 c) aa) ABN 2008 gelten mitversichert.

Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück

Der Versicherer leistet in Ergänzung von § 2 Nr. 4 e) ABN 2008 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon von mehr als 3 Monaten.

Abrechnung nach dem Leistungsverzeichnis

Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden gemäß § 7 Nr. 2 b) ABN 2008 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.

Maklervollmacht

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen pq00178 des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Geräte-Versicherung

Angleichung der Prämien und Versicherungssummen (Klausel 051)

- Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hier nach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes gemäß § 5 Nr. 1 und 2 ABMG 2008 angeglichen würde, gilt für die Ermittlung des Zeitwertes der versicherten Sache gemäß § 7 Nr. 1 Abs. 3 ABMG 2008 dieser Betrag als Versicherungswert.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter; für Baugeräte tritt an die Stelle des Index für die Gruppe Investitionsgüter der Index für den Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
 - für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
- Unterversicherung besteht abweichend von § 5 Nr. 3 ABMG 2008 nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämiensteigerung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Ausschluss von inneren Betriebsschäden (Klausel 052)

- In Abänderung von § 2 Nr. 1 bis 3 ABMG 2008 leistet der Versicherer nur Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Sachen durch
 - ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion sowie durch Löschen bei diesen Ereignissen;
 - Sturm, Eisgang, Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser.Ferner leistet der Versicherer Entschädigung bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.
- Keine Entschädigung wird für innere Betriebsschäden, insbesondere Bruchschäden, geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursachen wie z. B.
 - Frost;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.Entschädigung wird jedoch geleistet für Schäden gemäß Nr. 1, die infolge eines inneren Betriebsschadens eintreten.

Datenträger und Daten (Klausel 053)

- Versichert sind auch
 - die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) z. B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen;
 - diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z. B. Magnetwechsellplatten, Magnetbänder, Disketten.
- Versicherungsschutz für Datenträger und Daten besteht abweichend von § 6 Nr. 2 a ABMG 2008 auch
 - in ihren Auslagerungsstätten;
 - auf den Wegen zwischen Betriebs- und Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.
- Die im Versicherungsvertrag für versicherte Datenträger und Daten genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert sind die jeweils notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung der Datenträger (Nr. 5 a) sowie für die Wiedereingabe der Daten (Nr. 5 b).

- Entschädigung für versicherte Daten wird nur geleistet, wenn die Daten
 - infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
 - nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
- Der Versicherer ersetzt bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für
 - die Wiederbeschaffung der Datenträger;
 - die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablaufähigen Zustand.Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger. Der Versicherer ersetzt keine Kosten, soweit diese darauf beruhen, dass anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung Datenträger, Datenbestände oder Programme geändert, verbessert oder überholt werden.
- Der nach Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den jeweils vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer eine übliche Datensicherung zu betreiben und die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Dauerrabatt

Endet der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, so werden folgende Anteile des gewährten Dauerrabattes nacherhoben:
Erreichte Vertragsdauer < 2 Jahre: Nacherhebung von 100 % des gewährten Dauerrabattes
Erreichte Vertragsdauer 2 Jahre: Nacherhebung von 75 % des gewährten Dauerrabattes
Erreichte Vertragsdauer 3 Jahre: Nacherhebung von 50 % des gewährten Dauerrabattes
Erreichte Vertragsdauer 4 Jahre: Nacherhebung von 25 % des gewährten Dauerrabattes
Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Versicherungssumme, Beitrag, Faktoren

Die für das jeweilige Versicherungsjahr gültige Versicherungssumme ergibt sich durch Multiplikation des Wertes Stand März 1971 mit dem maßgeblichen Summenfaktor.
Der Summenfaktor für das Jahr xxx beträgt xxx.
Der Beitrag errechnet sich durch Multiplikation des Wertes Stand März 1971 mit dem maßgeblichen Beitragsfaktor.
Der Beitragsfaktor für das Jahr xxx beträgt xxx.

Unterschlagung

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so sind die jeweiligen Raten zum Ersten des Monats zu zahlen, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Geräterabatt

Unter der Voraussetzung von mindestens xx versicherten Geräten wird auf den Jahresbeitrag ein Geräterabatt in Höhe von xx gewährt.

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen auf Wasserbaustellen

In Ergänzung von § 2 Nr. 3 c) ABMG 2008 wird auch Entschädigung geleistet für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen

Versicherungssummenrabatt

Unter der Voraussetzung einer Gesamtversicherungssumme (Neuwert) größer als EUR xx wird auf den Jahresbeitrag ein Rabatt in Höhe von xx % gewährt.

Diebstahlrisiko

In Ergänzung von § 2, Ziffer 3 a) ABMG 2008 gelten Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub mitversichert.

Maschinen-Versicherung

Klausel 007 - Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

- 1 Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hier nach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- 2 Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes gemäß § 5 Nr. 1 und 2 AMB 2008 angeglichen würde, gilt für die Ermittlung des Zeitwertes der versicherten Sache gemäß § 7 Nr. 1 Abs. 3 AMB 2008 dieser Betrag als Versicherungswert. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- 3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
- 4 Unterversicherung besteht abweichend von § 7 Nr. 6 AMB 2008 nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- 5 Der Versicherungsnehmer kann diese Vereinbarung kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Klausel 010 - Daten

- 1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen.
Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Abs. 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.
- 2 Versicherungsschutz besteht
 - a) am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;
 - b) auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.
- 3 Die im Versicherungsvertrag für versicherte Daten und Datenträger genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5).
- 4 Der Versicherer leistet Entschädigung abweichend von § 6 Nr. 2 a AMB 2008, wenn versicherte Daten (Nr. 1)
 - a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
 - b) nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
- 5 Abweichend von § 7 AMB 2008 ersetzt der Versicherer bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.
Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
- 6 Der nach Nr. 5 errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
- 7 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach

Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

8 Für Daten gelten die §§ 1; 2 Nr. 2; 6 Nr. 2 a; 5 und 10 AMB 2008 nicht.

Erreichte Vertragsdauer 4 Jahre Nacherhebung von 25 % des gewährten Dauerrabattes
Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Klausel 11 - Röhren

Bei Schäden an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 7 AMB 2008 ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer monatlich	
	von	um
a) Röntgen-/Ventilröhren	6 Monaten	5,5 Prozent
Laserröhren	6 Monaten	5,5 Prozent
b) Kathodenstrahlröhren	12 Monate	3,5 Prozent
in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monate	3,0 Prozent
Bildaufnahmeröhren		
c) Bildwiedergaberöhren	18 Monate	2,5 Prozent
Hochfrequenzleistungsrohren	18 Monate	2,5 Prozent
d) Speicherröhren	24 Monate	2,0 Prozent
Fotomultiplerröhren	24 Monate	2,0 Prozent
e) Linearbeschleunigerrohren	24 Monate	1,5 Prozent

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Ratenzahlungszuschlag

Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird ein Ratenzuschlag in Höhe von 3 %, bei vierteljährlicher bzw. monatlicher Zahlungsweise ein Ratenzuschlag in Höhe von 5 % erhoben.

Versicherungssumme, Beitrag, Faktoren

Die für das jeweilige Versicherungsjahr gültige Versicherungssumme ergibt sich durch Multiplikation des Wertes Stand März 1971 mit dem maßgeblichen Summenfaktor.

Der Summenfaktor für das Jahr xxx beträgt xxx.

Der Beitrag errechnet sich durch Multiplikation des Wertes Stand März 1971 mit dem maßgeblichen Beitragsfaktor.

Der Beitragsfaktor für das Jahr xxx beträgt xxx.

Unterschlagung

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so sind die jeweiligen Raten zum Ersten des Monats zu zahlen, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Geräterabatt

Unter der Voraussetzung von mindestens xx versicherten Geräten wird auf den Jahresbeitrag ein Geräterabatt in Höhe von xx % gewährt.

Versicherungssummenrabatt

Unter der Voraussetzung einer Gesamtversicherungssumme (Neuwert) größer als EUR xx wird auf den Jahresbeitrag ein Rabatt in Höhe von xx % gewährt.

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Dauerrabatt

Endet der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, so werden folgende Anteile des gewährten Dauerrabattes nacherhoben:

Erreichte Vertragsdauer < 2 Jahre	Nacherhebung von 100 % des gewährten Dauerrabattes
Erreichte Vertragsdauer 2 Jahre	Nacherhebung von 75 % des gewährten Dauerrabattes
Erreichte Vertragsdauer 3 Jahre	Nacherhebung von 50 % des gewährten Dauerrabattes

Elektronik-Versicherung

Klausel 007 - Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

- Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hier nach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes gemäß § 5, Nr. 1 und 2 ABE 2008 angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung (§ 7 Nr. 6 ABE 2008) dieser höhere Betrag.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.
- Unterversicherung besteht abweichend von § 5, Nr. 3 und § 7, Nr. 7 ABE 2008 nur, soweit im Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- § 5, Nr. 2 Satz 2 und 3 ABE 2008 gilt nicht.
- Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.
Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienhöhung schriftlich zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zu Klausel 007 (Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme)

Prämie

Die Prämie P des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_o \times \text{Prämienfaktor}$$
$$\text{Prämienfaktor} = (0,3 \cdot E / E_o) + (0,7 \cdot L / L_o)$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_o \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E / E_o$$

Es bedeuten

P_o = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S_o = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E_o = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_o = Stand Januar 1971

Klausel 008 - Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

- Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet.

Dies gilt auch, wenn derartige Sachen in geeigneten

- Kraft- oder Wasserfahrzeugen mitgeführt werden oder eingebaut sind;
 - Luftfahrzeugen mitgeführt werden.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

- Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der gemäß § 7, Nrn. 1 bis 7 ABE 2008 ermittelte Betrag um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt. Bei Zusammenstößen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

Anmerkung: Geltungsbereich gemäß Nr. 1: xxx

Klausel 009 - Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

- Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.
- Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Klausel 010 - Daten

- Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen), z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen. Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten (Abs. 1) gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind, z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten.
- Versicherungsschutz besteht
 - am Versicherungsort und in den Auslagerungsstätten;
 - auf den Wegen zwischen dem Versicherungsort und den Auslagerungsstätten, soweit es sich um Sicherungsdaten handelt.
- Die im Versicherungsvertrag für versicherte Daten und Datenträger genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 5).
- Der Versicherer leistet Entschädigung - abweichend von § 2, Nr. 1 ABE 2008-, wenn versicherte Daten (Nr. 1)
 - infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder
 - nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
- Abweichend von § 7 ABE 2008 ersetzt der Versicherer bis zu der im Versicherungsvertrag je Position genannten Versicherungssumme die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Der nach Nr. 5 errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.

- Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten.
Die Sicherung sollte auf geeigneten Datenträgern (z.B. Disketten, externe Festplatten, Bandstreamer, Compact-Disks) mindestens wöchentlich bei Stand-alone-PC's bzw. täglich bei PC-Netzwerken erfolgen. Sicherungsdienste sind grundsätzlich feuertechnisch getrennt (auf keinen Fall in einem Raum mit der Datenverarbeitungsanlage!) aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder leistungsfrei sein.

- 7 Für Daten gelten die §§ 1; 2 Nr. 2; 5, 6 Nr. 2 a und 11 ABE 2008 nicht. Hinweis zu Dongle: "Gelegentlich wird die Software durch einen Lizenzstecker (Dongle) gesichert. Dieser Stecker hat die Funktion eines Softwarekopierschutzes. Bei Abhandenkommen dieses Dongle ist die Software nicht mehr nutzbar. Dies ist kein versicherbarer Schaden an der Software".

Klausel 013 - Zwischenbildträger (in Kopiergeräten, Laserdruckern u.ä. Geräten)

Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 3 ABE 2008 an Zwischenbildträgern (z. B. Fotoleitertrommeln/-bändern) leistet der Versicherer Entschädigung nach § 7 ABE 2008.

Bei sonstigen versicherten Schäden an Zwischenbildträgern wird die Entschädigungsleistung nach § 7 ABE 2008 um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

Klausel 021 - Selbstbehalt

Der gemäß § 7, Nrn. 1 bis 7 ABE 2008 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 025 - Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klausel 026 - Elektronik-Pauschalversicherung

- 1 Versicherte Sachen
 - a) Abweichend von § 1, Nr. 1 ABE 2008 sind versichert:
 - Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
 - Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, z.B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletex- und Telefaxgeräte, Funkfeststationen,
 - Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
 - Anlagen und Geräte der Sicherungs- und Meldetechnik z.B. Alarm und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen (ohne Schrankenanlagen), Zeiterfassungsanlagen.
 - b) Nicht versichert sind:
 - Anlagen und Geräte der Medizintechnik, der Mess-, Prüf- und Regeltechnik, der Satz- und Reprrotechnik (z.B. Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras), mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone, Prozessrechner, Steuerungen (z.B. CNC) von Maschinen, Handelsware und Vorführgeräte;
 - Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
- 2 Versicherungsort; Entschädigungsgrenze
 - a) Abweichend von § 4 ABE 2008 sind die in Nr. 1 a) genannten Sachen auch außerhalb des Versicherungsortes versichert - jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).
 - b) Die Entschädigungsleistung für Schäden außerhalb des Versicherungsortes ist - abweichend von § 7, Nr. 6 ABE 2008 - je Versicherungsfall auf 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5) begrenzt.
- 3 Beginn der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort (§ 4 ABE 2008), frühestens jedoch gemäß § 14 Nr. 1 ABE 2008.
- 4 Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (§ 5, Nrn. 1 und 2 ABE 2008) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; § 7, Nrn. 6 und 7 ABE 2008 gelten sinngemäß.

- 5 Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.
- 6 Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen und Geräte)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.
- 7 Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten
 - a) Der Versicherer ersetzt notwendige
 - Aufräumungskosten
 - Bewegungs- und Schutzkosten,
 - Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,
 - Kosten für Gerüststellung, Bergungsarbeiten,
 - Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu insgesamt 10 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (ohne Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5).
 - b) Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen beschädigter oder zerstörter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten dieser Sachen zur nächsten Ablagerungsstätte.
 - c) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.
- 8 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.
- 9 Obliegenheiten.
 - a) Elektrische oder elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen. Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
 - b) Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.
 - c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefährderrhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- 10 Entschädigungsleistung

Bei Schäden gemäß § 2, Nr. 3 ABE 2008 an Röhren und Zwischenbildträgern leistet der Versicherer Entschädigung nach § 7 ABE 2008; bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach § 7 ABE 2008 für

 - a) Röhren gemäß nachstehender Staffeln gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 7 ABE 2008 ersetzt):

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von	monatlich um
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

 Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
 - b) Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.
- 11 Selbstbehalt

Der gemäß § 7, Nrn. 1 bis 7 ABE 2008 ermittelte Betrag wird

 - a) bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung,
 - b) bei sonstigen (nicht unter a) fallende) Schäden, je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag hierfür jeweils genannten Selbstbehalt gekürzt.
- 12 Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten)

Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (nicht Reparatur-/Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit

 - a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
 - b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Klausel 030 - Mehrkosten zu den ABE 2008

- 1 Gegenstand der Versicherung
 - a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache, für die diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines dem Grunde nach gemäß § 2 ABE 2008 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die Kosten für die Überbrückungsmaßnahmen (Nr. 2), die entstehen, weil der frühere betriebsfertige Zustand dieser Sache wiederhergestellt oder diese Sache wiederbeschafft werden muss (Mehrkosten).
 - b) Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 5) nur, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden (§ 2 ABE 2008) für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarter Dauer liegt.
- 2 Mehrkosten
 - a) Versichert sind nur die im Versicherungsvertrag bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten (Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen) können versichert werden, insbesondere für
 - die Benutzung anderer Anlagen,
 - die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren,
 - die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen oder den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Darüber hinaus können zeitunabhängige Mehrkosten (Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen) versichert werden, insbesondere für
 - einmalige Umprogrammierung,
 - Umrüstung,
 - behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
 - b) Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Mehrkosten
 - aa) infolge von Schäden gemäß § 2 Nr. 4 ABE 2008;
 - bb) infolge von Schäden an anderen als den in § 6 Nr. 2 a ABE 2008 genannten Datenträgern und Daten;
 - cc) infolge von Schäden an nicht versicherten Stoffen, Materialien und Teilen gemäß § 1, Nr. 2 b) bis d) ABE 2008;
 - dd) infolge von gemäß § 2, Nr. 3 ABE 2008 nicht entschädigungspflichtigen Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern;
 - ee) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen;
 - ff) insoweit, als sie auf außergewöhnlichen Ereignissen (die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit eintreten) oder auf behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen beruhen;
 - gg) insoweit, als sie darauf beruhen, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vom Schaden betroffene Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - hh) insoweit, als sie darauf beruhen, dass vom Schaden betroffene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoff- oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruhen
 - ii) insoweit, als sie auf Verderb, Zerstörung oder Beschädigung von Rohstoff- oder Halb- oder Fertigfabrikaten beruhen
- 3 Versicherungssummen; Unterversicherung
 - a) Abweichend von § 5 ABE 2008 ist die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten der Betrag, der innerhalb von 12 Monaten für die Ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Nr. 2 a) aa) aufzuwenden wäre (Jahresversicherungssumme), wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen während dieses Zeitraums unterbrochen wäre; Grundlage sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge.
 - b) Abweichend von §§ 4 und 5 ABE ist die Versicherungssumme für zeitunabhängige Mehrkosten der Betrag, der für die Ihrer Art nach versicherten Mehrkosten (Mehrkosten (§ 2a)bb)) aufzuwenden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen unterbrochen wäre.
 - c) Abweichend von § 75 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
- 4 Haftzeit
 - a) Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate.
 - b) Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (§ 2 ABE 2008) den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.
- 5 Entschädigungsleistung
 - a) Abweichend von § 7 ABE 2008 leistet der Versicherer
 - aa) für zeitabhängige Mehrkosten Entschädigung je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung (Nr. 3 a);
 - bb) für zeitunabhängige Mehrkosten Entschädigung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Nr. 3 b), soweit sie innerhalb der Haftzeit (Nr. 4) entstehen.

- b) Mehrkosten werden nicht ersetzt, soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
 - c) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen; ersparte Kosten werden angerechnet, ebenso wirtschaftliche Vorteile, auch wenn sie sich nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung (Nr. 1 a) ergeben.
- 6 Selbstbehalt
 - a) Der gemäß Nr. 5 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Nr. 1a) um die im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalte gekürzt.
 - b) für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt. Ist der Selbstbehalt in Arbeitstagen bemessen, hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil des ermittelten Betrages (a) selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - c) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte beitragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.
 - 7 Sachverständigenverfahren
Abweichend von § 9 Nr. 4 ABE 2008 müssen die Feststellungen des Sachverständigen enthalten
 - a) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) aa);
 - b) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 5 a) bb);
 - c) die Umstände, die gemäß Nr. 5 b) die Entschädigung des Versicherers beeinflussen;
 - d) die ersparten Kosten und die wirtschaftlichen Vorteile (Nr. 5 c)).

Klausel 032 zu - § 2 Nr. 1 und 5 ABE 2008 Schäden und Gefahren (Feuer)

- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Sachschäden durch
- a) Brand (§ 2 Nr. 5 c) aa) ABE 2008)
 - b) Blitzschlag (§ 2 Nr. 5 c) bb) ABE 2008)
 - c) Explosion (§ 2 Nr. 5 c) cc) ABE 2008)
 - d) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines der Ereignisse a) bis c)
- und bei Abhandenkommen infolge eines der Ereignisse a) bis d).

Klausel 033 zu - § 2 Nr. 1 und 5 ABE 2008 Schäden und Gefahren (Leitungswasser)

- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Sachschäden durch
- a) Leitungswasser (§ 2 Nr. 5 d) ABE 2008)
 - b) Niederreißen oder Ausräumen infolge des bestimmungswidrigen Austretens von Leitungswasser
- und bei Abhandenkommen infolge eines der Ereignisse a) oder b).

Klausel 034 zu - § 2 Nr. 1 und 5 ABE 2008 Schäden und Gefahren (Einbruchdiebstahl)

- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen (§ 2 Nr. 1 ABE 2008) durch
- a) Einbruchdiebstahl (§ 2 Nr. 5 b) ABE 2008)
 - b) Raub (§ 2 Nr. 5 a) ABE 2008)
 - c) den Versuch einer Tat nach a) oder b) und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis c) (z. B. Vandalismus nach einem Einbruch).

Erläuterung zu § 2, Nr. 2 ABE 2008 Bauteilregelung

- 1 Ausgangssituation
 - 1.1 Damit eine Ersatzpflicht des Versicherers dem Grunde nach gegeben ist, muss ein Sachschaden an (oder "Entwendung") der versicherten Sache vorliegen.
Es kommt darauf an, versicherungstechnisch geeignete Kriterien zur Verfügung zu haben, um ersatzpflichtige Sachschäden von nicht ersatzpflichtigen Störungen (Ausfall durch "normalen Gebrauch") unterscheiden zu können.
 - 1.2 Gerade bei Bauteilen/-elementen der Mikroelektronik kommt es häufig - ohne erkennbare äußere Spuren zu einem "Nichtfunktionieren". Die Ursache für dieses Nichtfunktionieren herauszufinden, wird in den meisten Fällen technisch möglich sein - allerdings häufig nur mit Hilfe sehr aufwendiger elektronischer Diagnoseverfahren.
Aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgt daher in der Praxis häufig der Austausch einer gesamten Baugruppe ohne Ursachenprüfung. Der Nachweis eines Sachschadens (im Gegensatz zu einem "normalen" Versagen dieses Teiles) ist somit nicht geführt (zu den möglichen Ausfallsursachen vgl. 4.2).
Häufig wird der Elektronik-Versicherer mit der Rechnung für diese Arbeiten konfrontiert, zu einem Zeitpunkt, zu dem diese bereits abgeschlossen und ggf. ausgewechselte Teile nicht mehr vorhanden sind.
 - 1.3 Dieser Problematik trägt die Regelung in § 2, Nr. 2 ABE 2008 Rechnung - sie hat folgenden Wortlaut:
"Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine

Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet."

2 Voraussetzungen/Auswirkungen

2.1 Zunächst gilt diese Regelung nur für elektronische Bauelemente (sowohl "aktive" als auch "passive" vgl. 4.1). Der in Klammern gesetzte Begriff Bauteile hat erläuternden/ergänzenden Charakter, da in der Praxis oft nicht (wie z.B. in DIN vorgegeben) zwischen Bauelement und Bauteil unterschieden wird.

2.2 Eine versicherte Gefahr (vgl. § 2 ABE 2008) muss entweder auf eine Austauscheinheit der versicherten Anlage oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt haben.

Der Begriff Austauscheinheit soll der (üblichen) Reparaturpraxis Rechnung tragen. Er soll dem Versicherungsnehmer (oft technischer Laie) Diskussionen mit dem Werkunternehmer über technische Begriffe ersparen - sofern im konkreten Fall Reparaturmethoden angewandt wurden, die bei Schäden mit derartigem Erscheinungsbild allgemein üblich sind.

Diese Überlegungen orientieren sich zunächst nur an technischen Gegebenheiten - "naturgemäß" müssen bei Rentabilitätsbetrachtungen von Reparaturverfahren auch die Werte der auszutauschenden Teile berücksichtigt werden. So werden sich Reparaturverfahren z.B. auch für die Fälle herausbilden, in denen relativ wertvolle Bauelemente z.B. auf Platinen sitzen. Sofern sich Bauelemente - unabhängig von ihrem Wert - technisch und wirtschaftlich sinnvoll herauslösen und austauschen lassen und dies in der Praxis auch so gehandhabt wird, sind sie als eine "im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit" zu betrachten.

Die zum Teil geäußerte Ansicht, für diese Fälle seien vertragliche Sonderabreden notwendig, trifft nicht zu.

Die Formulierung "... auf die versicherte Sache insgesamt ..." (= manchmal auch als "auf's Blech" bezeichnet) darf nicht, einengend dahingehend verstanden werden, es müsse jeweils die gesamte Anlage (= versicherte Sache) "betroffen" sein. Es genügt für die Ersatzpflicht, wenn der Nachweis der äußeren schädigenden Einwirkung auf eine Komponente der Anlage, z.B. den Drucker, den Monitor geführt werden kann.

2.3 Die Einwirkung muss von außen gekommen sein. Es sind nicht nur Bauteileschäden versichert,

- die aufgrund äußerer Einwirkung auf die Anlage insgesamt entstehen, z.B. mutwillige Zerstörung der Anlage, sondern auch solche,
- die durch äußere Einwirkung auf eine im Inneren der Anlage befindliche Austauscheinheit entstehen, z.B. durch eine nachweisbare Überspannung im Netz.

"Von außen auf Austauscheinheit..." einwirkend sind z.B. auch Spannungsüberschläge, die durch eine von außen kommende Datenleitung in versicherte Geräte "transportiert" werden (sog. induktive Spannungseinkoppelung) und dort Austauscheinheiten, das können Bauelemente/Bauteile oder Baugruppen sein, beschädigen/zerstören. Wenn z.B. Überspannungen aus dem Stromnetz zu Beschädigungen/Zerstörungen des Netzteils der versicherten Sache führen, stellt sich die Frage, ob das Netzteil als Austauscheinheit anzusehen ist oder nicht. Letztlich ist dies nur im konkreten Fall nach den technischen Gegebenheiten zu beurteilen. Bei sog. Netzplatinen wird die Eigenschaft als Austauscheinheit zu bejahen sein; in anderen Fällen, z.B. wenn ein Netzteil aus mehreren Einzellkomponenten besteht, die selbständig repariert werden können und üblicherweise auch werden (z.B. Transformator), dagegen nicht (vgl. 4.1).

- Das Merkmal "von außen auf eine Austauscheinheit" ist erfüllt, wenn sich der schädigende Vorgang möglicherweise innerhalb der versicherten Anlage vollzieht; und wenn sich eine versicherte Gefahr, ausgehend von einem Anlagenteil, schädigend auf eine Austauscheinheit (oft "Platine") auswirkt.

2.4 § 2, Nr. 2 Abs. 2 ABE 2008 stellt klar, dass es für die Frage der Ersatzleistung von Folgeschäden (an weiteren Austauscheinheiten) nicht darauf ankommt, ob der Beweis (bzw. die überwiegende Wahrscheinlichkeit) im Sinne des Abs. 1 zu erbringen ist. Wenn vom schädigenden Ereignis (außer der "ersten") noch weitere Austauscheinheiten ergriffen wurden, wird für diese weiteren Austauscheinheiten ("Folgeschäden") Entschädigung geleistet, sofern dort keine Ausschlüsse greifen. In der Regel wird sich anhand technischer Wahrscheinlichkeiten der Weg des schädigenden Ereignisses verfolgen lassen, so dass zwischen dem unmittelbar betroffenen Anlagenteil und den Folgeschäden an weiteren in der Praxis unterschieden werden kann.

3 Anwendung

3.1 Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen eines Sachschadens nachzuweisen. Wenn er das sichtbar beschädigte Anlagenteil vorlegt, ist der Fall in der Regel unproblematisch (auch wenn dadurch allein die Schadensursache noch nicht belegt ist).

Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer eine Schadenhergangsschilderung (z.B. in der Schadenanzeige) abzugeben. Aus dieser Darlegung des Sachverhalts müsste sich - typischen Geschehensablauf vorausgesetzt - zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Eintritt eines Sachschadens schließen lassen. Legt der Versicherungsnehmer z.B. dar, infolge eines Wasserrohrbruches sei Wasser durch die Lüftungs-

schlitze in die EDV-Anlage eingedrungen und habe dort entsprechende Korrosionsschäden hervorgerufen und steht diese Schilderung mit den konkret durchgeführten Reparaturmaßnahmen in logischem, nachvollziehbarem Zusammenhang, so reicht dies grundsätzlich aus. Die Frage nach dem auf die Anlage einwirkenden "nicht rechtzeitig vorhergesehenen Ereignis" wäre in diesem Beispiel ausreichend beantwortet und auch das Erfordernis "von außen" durch den plausiblen Schadenhergang erfüllt. Dem Versicherer werden diese Angaben genügen müssen, sofern er nicht einen anderen - genauso wahrscheinlichen - Geschehensablauf darlegen kann, der zum gleichen Ereignis (Schadeneintritt) hätte führen können. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich der Versicherer entschließt, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen ist hier nicht zu entscheiden. Im Gegensatz zu einer plausiblen Schadenhergangsschilderung würde z.B. die bloße Behauptung des Versicherungsnehmers bzw. der Reparaturfirma stehen, der Schaden könne eigentlich nur durch "... entstanden sein.

Aus der Schadenschilderung kann sich aber auch ergeben, dass der Schaden entweder ohne äußere Einwirkung entstanden ist, oder nicht klar ist, auf welche Weise der Schaden entstanden ist. Die "äußere Einwirkung" als Indiz für die Ersatzpflicht des Versicherers wäre hier nicht gegeben.

3.2 Dem Versicherungsnehmer kommen nach § 2, Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 ABE 2008 Beweiserleichterungen ("... überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt ...") zugute, falls der (exakte) Beweis der von außen einwirkenden Gefahr nicht zu erbringen ist, wobei "nicht zu erbringen ist" zu interpretieren ist als "mit angemessenen Mitteln nicht zu erbringen ist".

In den Fällen, in denen aus Serviceschein, Rechnung, Schadenanzeige o.ä. nicht (auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) beurteilt werden kann, ob Schäden durch "äußere oder innere Ursachen" entstanden sind, ist die Ersatzpflicht abzulehnen.

3.3 Dass elektronische Bauelemente oftmals eine geringere Lebensdauer aufweisen als die Anlage, deren Bestandteil sie sind (vgl. 4.2), darf nicht etwa zu einer Anwendung von § 1, Nr. 2 d ABE 2008 auf diese Teile ("Nicht versichert sind... sonstige Teile ...") führen. Durch die dort genannten Beispiele (Sicherungen, "Glühbirnen" etc.) sollte der Anwendungsbereich der Bestimmung ausreichend klar sein.

3.4 Ähnliches gilt auch für Röhren und Zwischenbildträger. Röntgenröhren, Regeltrioden, Laser, Bildaufnahme/Bildwiedergaberöhren u.ä. stellen an sich - zumindest zum Teil - elektronische Bauelemente/-teile dar.

Für sie gilt jedoch die Spezialregelung nach § 2, Nr. 3 ABE 2008, d.h. Versicherungsschutz entsprechend einer üblichen Feuer-, Einbruch-diebstahl- und Leitungswasserversicherung. Für darüber hinausgehenden Versicherungsschutz können die Klauseln 011 bis 013 vereinbart werden. Dort wird der geringeren Lebenserwartung der Röhren und Zwischenbildträger durch entsprechende Entschädigungsstaffeln Rechnung getragen.

Durch die Formulierung in § 2 Nr. 3 ABE 2008 "Nr. 4 bleibt unberührt" ist klargestellt, dass die in dieser Nr. genannten Ausschlüsse, z.B. Nr. 4 f "Abnutzung", auch für Schäden an Röhren gelten. Dies gilt auch dann, wenn Klausel 011, 012 oder 013 vereinbart ist. Anders ausgedrückt: Durch Vereinbarung der Klauseln 011 bis 013 wird der materielle Versicherungsschutz für Röhren und Zwischenbildträger erweitert auf das in § 2 (außer Nr. 3) ABE 2008 definierte "übliche" Maß (aber nicht darüber hinaus).

4 Technische Definitionen/Erläuterungen

4.1 Definitionen der in § 2 ABE 2008 gebrauchten Begriffe

(1) Bauelement:

Kleinste als unteilbar elektrischer/elektronischer Baustein aufzufassende Einheit, die bei weiterer Aufteilung die für den jeweiligen Verwendungszweck spezifische Eigenschaft verlieren würde; hierzu zählen

- aktive Bauelemente, z.B. Elektronenröhre, Transistor, Halbleiterspeicher, Wandler, sonstige integrierte Schaltkreise;
- passive Bauelemente, z.B. Kondensator, Widerstand, Spule, Diode, Gleichrichter, Schalter, Relais, Sicherung.

(2) Bauteil:

In der Praxis wird zwischen "Bauteil" und "Bauelement" nicht unterschieden; es gilt deshalb (1) sinngemäß.

(3) Baugruppe:

Zusammenfassung von Bauelementen; sie haben keine selbständige Funktion, sondern nur eine Teilfunktion innerhalb der Anlage, z.B. Netzplatine, Speicherplatine, Datenfernübertragungsplatine.

(4) Austauscheinheit:

Im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit, z.B. Bauelemente, Bauteile, Baugruppen.

4.2 Erläuterungen technischer Zusammenhänge

(1) Die z.T. unzutreffende Auffassung, dass Halbleiterbauelemente und damit die im Austauschverfahren ausgewechselten Platinen mit elektronischen Bauteilen nur durch Kurzschluss oder Überspannung ausfallen können, weil Halbleiterbauelemente keinem "Verschleiß" unterliegen, ist nicht richtig.

Zwar unterliegt ein richtig dimensionierter und betriebener Halbleiter keinem "klassischen" Verschleiß, wie er bei mechanischen Komponenten bekannt ist. Dies bedeutet aber nicht, dass solche Bauteile eine unbegrenzte Lebensdauer haben, d.h. der zu erwartende Ausfall bei normalem Gebrauch ist nicht zuletzt z.B. be-

triebsstundenabhängig und damit einem Ausfall durch Verschleiß oder Alterung gleichzusetzen.

Verschleiß und Alterung fallen unter den Oberbegriff "Abnutzung" (vgl. § 2 Nr. 4 f ABE 2008)

Der Zeitpunkt für den Ausfall eines Bauelementes hängt ganz wesentlich von der Qualität der Fertigung, von der Dimensionierung und damit der Beanspruchung innerhalb der Schaltung ab. Feuchtigkeit, Temperatur und Spannung (allein und kombiniert) in der unmittelbaren Umgebung des Bauelementes sind während der ganzen Betriebszeit vorhanden. Diese Faktoren haben den meisten Einfluss auf die Lebensdauer der Bauelemente; es sind allmählich auf die Bauelemente einwirkende Vorgänge, die nichts mit einem "nicht rechtzeitig vorhergesehenen Ereignis" zu tun haben (vgl. § 2, Nr. 1 ABE 2008).

- (2) Bekannte Ausfallursachen bei normalem Gebrauch der Schaltungen sind z.B.:
- Mangelhafte Verkapselung des Bauelementes;
 - Schaltungsbedingter ständiger Betrieb des Bauelementes an den Grenzwerten;
 - Elektrostatische Anziehung beweglicher, leitender Partikel in luftgefüllten Hohlräumen des Bauelementes und dadurch bewirkende dauernde oder intermittierende Querströme;
 - Mobile Ionen, die sich auf den Chips befinden, angezogen werden und damit zu Leckstrompfaden führen;
 - Eingeschlossene Feuchte bei der Fertigung, die zu elektrolytischer Korrosion führt;
 - Regional engbegrenzte Temperaturschwankungen in den Geräten, die zur Feuchte Kondensation in den Hohlräumen der gekapselten Bauelemente führen können;
 - Änderung von Hauptmerkmalen einzelner Bauelemente, die zu einer Störung der Schaltung führt. Unterschiedliche Packungsdichten auf den einzelnen Platinen können nach dem "Fehlerfortpflanzungsgesetz" zu unterschiedlich höheren Ausfallraten führen.

Diese Ausfallmöglichkeiten können unter dem Begriff statistischer Ausfall zusammengefasst werden und fallen damit unter den Oberbegriff "Abnutzung" bzw. stellen ggf. Mängel dar, die fertigungsbedingt gegeben sein können.

Selbst wenn von Verschleiß im engeren Sinne bei Halbleiterbauelementen aufgrund der physikalischen Gegebenheiten nicht gesprochen werden kann, gibt es natürliche, von Herstellern - je nach Qualitätsanforderung unterschiedlich - berechenbare Ausfallraten und je nach Anwendung und Dimensionierung in einer Schaltung Ausfälle, die als Abnutzung zu bewerten sind.

- 4.3 Der sorgfältige Betreiber wird daher - zumindest für höherwertige elektronische Anlagen - einen (Voll-) Wartungsvertrag abschließen. Dessen Leistungen decken in der Regel die Sachverhalte ab, für die nach § 2, Nr. 2 ABE 2008 kein Versicherungsschutz gewährt werden kann.

Klausel 035 zu § 2 Nr. 1 und 5 ABE 2008 - Schäden und Gefahren (Abhandenkommen)

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen (§2 Nr. 1 ABE 2008) durch

- a) Diebstahl
- b) Einbruchdiebstahl (§ 2 Nr. 5 b) ABE 2008)
- c) Raub (§ 2 Nr. 5 a) ABE 2008) oder Plünderung
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c)

und für Schäden infolge eines der Ereignisse a) bis d) (z. B. Vandalismus nach einem Einbruch).

Unterschlagung

Nicht versichert ist die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder dem sie zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurden.

Mehrjährigkeitsrabatt

Endet der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, so werden folgende Anteile des gewährten Mehrjährigkeitsrabattes nacherhoben:

Erreichte Vertragsdauer < 2 Jahre=> Nacherhebung von 100 % des gewährten Mehrjährigkeitsrabattes

Erreichte Vertragsdauer 2 Jahre => Nacherhebung von 50 % des gewährten Mehrjährigkeitsrabattes

Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

Mehrjährigkeitsrabatt

Endet der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, so werden folgende Anteile des gewährten Mehrjährigkeitsrabattes nacher-

hoben:

Erreichte Vertragsdauer < 2 Jahre=>

gewährten Mehrjährigkeitsrabattes

Erreichte Vertragsdauer 2 Jahre =>

gewährten Mehrjährigkeitsrabattes

Erreichte Vertragsdauer 3 Jahre =>

gewährten Mehrjährigkeitsrabattes

Erreichte Vertragsdauer 4 Jahre =>

gewährten Mehrjährigkeitsrabattes

Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der

Versicherer den Vertrag kündigt.

Nacherhebung von 100 % des

Nacherhebung von 75 % des

Nacherhebung von 50 % des

Nacherhebung von 25 % des

Ratenzahlungszuschlag

Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird ein Ratenzuschlag in Höhe von 3 %, bei vierteljährlicher bzw. monatlicher Zahlungsweise ein Ratenzuschlag in Höhe von 5 % erhoben.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so sind die jeweiligen Raten zum Ersten des Monats zu zahlen, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Vollwertvereinbarung

- 1 Sind bei Abschluss des Vertrages die Versicherungssummen gemäß § 5, Nr. 1 und 2 ABE 2008 gebildet und vom Versicherungsnehmer zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres an den Versicherungswert angepasst worden, so wird § 5, Nr. 3 ABE 2008 (Unterversicherung) nicht angewendet.
- 2 Erweist sich in einem Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen aller versicherten Sachen zu prüfen und für die zu niedrigen Versicherungssummen die Prämien Differenz von dem Beginn des zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsjahres an nachzufordern. Der Versicherer kann jederzeit alle zu niedrigen Versicherungssummen an den Versicherungswert anpassen und neu bilden. Die Neubildung und die dadurch bedingte Prämienänderung werden zum nächsten Monatsersten nach der Mitteilung des Versicherers - mittags 12.00 Uhr - wirksam.
- 3 Die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 gelten als besonderer Vertragsbestandteil für ein Versicherungsjahr, jedoch auch für das jeweils folgende, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt sind. Bereits vorgenommene Anpassungen an den Versicherungswert werden durch die Kündigung nicht berührt.

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß § 6 Nr. 3 a ABE 2008 gelten mit bis zu

xxx

auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß § 6 Nr. 3 a ABE 2008 gelten mit bis zu

xxx

auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 6 Nr. 3 c ABE 2008 gelten mit bis zu

xxx

auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht gemäß § 6 Nr. 3 d ABE 2008 gelten mit bis zu

xxx

auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Vertragsdauer

In Abänderung des § 15 ABE 2008 endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein festgelegten Zeitpunkt. Sollte eine Verlängerung des Versicherungsschutzes notwendig werden, so ist dies vom Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dem Ablaufzeitpunkt zu beantragen.



Klausel 011 - Röhren

1. Bei Schäden gemäß § 2 Nr. 3 ABE 2008 an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung nach- § 7 ABE 2008
2. Bei sonstigen versicherten Schäden an Röhren wird die Entschädigung nach § 7 ABE 2008 gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 7 ABE 2008 ersetzt):

a)	Bezeichnung der Röhren (Computertomographen siehe b)-	Verringerungen der Entschädigung nach Benutzungsdauer von:	monatlich um:
aa)	Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten 6 Monaten	5,5 % 5,5 %
bb)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungs- heiten von Foto-/Lichtsatzanlagen Thyratronröhren (Medizintechnik) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten 12 Monaten 12 Monaten 12 Monaten 12 Monaten	3,0 % 3,0 % 3,0 % 3,0 % 3,0 %
cc)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) Hochfrequenzleistungsrohren	18 Monaten 18 Monaten	2,5 % 2,5 %
dd)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) - bei Teilröntgenologen Stehnanodenröhren (Medizintechnik) Speicherröhren Fotomultiplirröhren	24 Monaten 24 Monaten 24 Monaten 24 Monaten	2,0 % 2,0 % 2,0 % 2,0 %
ee)	Ventilröhren (Medizintechnik) Regel-/Glättungsrohren Röntgenbildverstärkerröhren Bildaufnahme-/Bildwiedergabe- röhren (Medizintechnik) Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten 24 Monaten 24 Monaten 24 Monaten 24 Monaten	1,5 % 1,5 % 1,5 % 1,5 % 1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- b) Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsrohren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach

$$\text{Formel } \frac{P \times 100}{P_G \times X \times Y}$$

zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- a) Röntgenrohren: Faktor 2
- b) Regel-/Glättungsrohren: Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.